Habilitationsordnung des Fachbereichs Orientalistik der Universität Hamburg

Vom 30, Oktober 1997

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 30. Oktober 1997 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik der Universität Hamburg am 20. Dezember 1995/24. September 1997 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 1. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Orientalistik der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Ordnung für die Habilitation im Fachbereich Orientalistik

§ 1

Zweck der Habilitation und Geltungsbereich

- (1) Die Habilitation ist eine akademische Prüfung. Sie dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung im Habilitationsfach.
- (2) Das Habilitationsfach liegt im Bereich der Fächer, für die der Fachbereich Orientalistik zuständig ist.

§ 2

Habilitationsleistungen

- (1) Die Befähigung nach § 1 Absatz 1 wird nachgewiesen durch unveröffentlichte oder veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten (siehe Absätze 2 bis 4) und durch ein Kolloquium (siehe Absatz 6).
- (2) Die schriftliche(n) Arbeit(en) können bestehen aus einer unveröffentlichten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus einer oder mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen von außerordentlicher Bedeutung (kumulative Habilitation). In Ausnahmefällen kann eine entsprechend hervorragende Dissertation vorgelegt werden.
- (3) Bei einer gemeinsam mit anderen durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit muß der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß entweder der Anteil, für den die Bewerberin oder der Bewerber zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit kenntlich gemacht wird, oder daß die Beiträge, für die die Bewerberin oder der Bewerber zuständig und verantwortlich ist, von dieser bzw. diesem durch eine nach Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung kenntlich gemacht wird.
- (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 vorgelegten Schriften müssen in ihren Ergebnissen die wissenschaftliche Erkenntnis im Habilitationsfach wesentlich fördern und die Befähigung zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung nachweisen. Die Vorlage einer kritischen Edition ist zulässig.
- (5) Die vorgelegten Schriften sollen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Über die Zulassung anderer Sprachen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß für die Zulassung zur Habilitation (§ 5).

(6) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Habilitationsausschuß einen Vortrag zu halten. An den Vortrag schließt sich ein ausführliches Kolloquium an. Es soll dem Prüfungsausschuß die Möglichkeit geben, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Bewerberin oder der Bewerber mit Stand und Entwicklung der wesentlichen Probleme seines Fachgebietes hinreichend vertraut ist und ob sie oder er Einblicke auch in dessen innere Beziehungen zu Nachbardisziplinen sowie in allgemeine geistesgeschichtliche Zusammenhänge besitzt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion im Habilitationsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus. In Ausnahmefällen kann auch die Promotion in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.
- (2) Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber überragende wissenschaftliche Leistungen aufweist.
- (3) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen inländischen gleich, sofern sie nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers bieten.

- (4) Nicht mit der Universität Hamburg verbundene Bewerberinnen oder Bewerber stellen vor Eröffnung des Verfahrens dem Fachbereich in einem Vortrag die Forschungsleistung vor, die ihrem Habilitationsantrag zugrundeliegt. Der Vortrag dient dazu, die schriftliche Habilitationsleistung im Fachbereich bekannt zu machen und eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Habilitationsausschusses zu gewährleisten. Dieser Vortrag ist nicht Bestandteil der Habilitationsleistung.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen l bis 3 trifft der Prüfungsausschuß, der für die Zulassung zur Habilitation zuständig ist (§ 5).
- (6) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht von Bedarfsfeststellungen abhängig gemacht werden.

§4

Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber reicht der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereiches einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches ein.
 - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. das Abschlußzeugnis des Hochschulstudiums;
- 2. Dissertation und Doktorurkunde;
- 3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
- ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs und der Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Abschluß ihres bzw. seines Hochschulstudiums;
- die zur Erfüllung der Habilitationsleistung nach § 2 Absätze 2 bis 3 vorzulegende(n) Schrift(en) mindestens in zweifacher Ausfertigung;
- eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie bzw. er bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einen Antrag auf Habilitation gestellt hat;
- 7. eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, daß sie bzw. er die zur Prüfung eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat sowie die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Im Fall einer Gruppenarbeit auch die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Beschreibung des Eigenanteils;
- im Falle einer kumulativen Habilitation (§ 2 Absatz 2) ist den eingereichten Schriften eine von der Bewerberin oder vom Bewerber verfaßte Darstellung beizufügen, aus der der innere Zusammenhang der Schriften deutlich wird.
- (3) Sofern eine Ausnahmeregelung nach § 3 beantragt wird, sind die Gründe dafür schriftlich anzugeben.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann dem Antrag weitere veröffentlichte Arbeiten und druckfertige Manuskripte beifügen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihren/seinen Antrag zurückziehen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Habilitationsausschuß über die schriftlichen Habilitationsleistungen entschieden hat.

55

Prüfungsausschuß für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Zur Entscheidung über Fragen der Zulassung zur Habilitation nach §§3 und 4 setzt der Fachbereichsrat jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen ständigen Prüfungsausschuß ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs als Vorsitzende(r), die weiteren Mitglieder der Professorinnen- bzw. Professorengruppe des Fachbereichsrates (in deren Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) sowie die übrigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an.
- (3) Der Prüfungsausschuß trifft Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Fachbereichsrat vorzulegen. Dieser kann die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Ausschuß zurückverweisen.
- (5) Vor einer Entscheidung zu § 3 Absatz 2 hat die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereiches von mindestens zwei vom Prüfungsausschuß vorzuschlagenden auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern Fachgutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers einzuholen und dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Prüfungsausschuß prüft, ob das beantragte Habilitationsfach §1 Absatz 2 entspricht.
- (7) Der Prüfungsausschuß prüft, ob im Falle einer Gruppenarbeit die Bewerberin oder der Bewerber ihren bzw. seinen Anteil entsprechend § 2 Absatz 3 präzisiert hat.
- (8) In Ausnahmefällen kann auch eine hervorragende Disseration als Habilitationsschrift zugelassen werden, wenn zwei von der Sprecherin bzw. vom Sprecher im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß bestimmte auswärtige Gutachterinnen bzw. Gutachter die Eröffnung des Habilitationsverfahrens auf Grund der Dissertation schriftlich empfehlen.
- (9) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen.
- (10) Der Prüfungsausschuß setzt Termine für zusätzliche schriftliche Gutachten im Zusammenhang mit § 7 Absatz 2.
- (11) Bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen kann ein Gesuch um Zulassung zur Habilitation nur abgelehnt werden, wenn der Fachbereich nicht für das beantragte Prüfungsfach zuständig ist.

\$6

Habilitationsausschuß

(1) Ist das Habilitationsverfahren durch die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers eröffnet, setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß für das Habilitationsverfahren ein. Bei der Auswahl seiner Mitglieder sind entsprechend den fachlichen Beziehungen des Habilitationsfaches Vertreterinnen oder Vertreter anderer Fachbereiche zu berücksichtigen. Der Sprecher/die Sprecherin des Fachbereichs ist Mitglied und zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Habilitationsausschusses; zur Wahrung der

Kontinuität wechselt der Vorsitzende oder die Vorsitzende bei einem möglichen Amtswechsel des Sprechers/der Sprecherin nicht.

AMTLICHER ANZEIGER

- (2) Der Habilitationsausschuß besteht in der Regel aus fünf Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Angehörigen des Fachbereiches Orientalistik, von denen in der Regel mindestens zwei mit den Forschungsproblemen der von der Bewerberin oder vom Bewerber eingereichten Arbeit(en) vertraut sein sollen. Es sollen zusätzlich bis zu zwei Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Universitäten in den Habilitationsausschuß gewählt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Mitglieder des Habilitationsausschusses vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Habilitationsausschuß tagt unter dem Vorsitz der Sprecherin oder des Sprechers.
- (3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Entscheidungen über die Bewertung der Habilitationsleistungen müssen alle Mitglieder des Habilitationsausschusses anwesend sein, sofern nicht gemäß Absatz 4 schriftliche Voten zugelassen sind. Der Habilitationsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung und die Nichtabgabe der Stimme sind bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistungen nicht zulässig.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der vollzähligen Anwesenheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses bei Entscheidungen über die Bewertung der Habilitationsleistungen abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, sofern die Anberaumung eines neuen Sitzungstermines oder die Bestellung eines neuen Mitgliedes nicht möglich oder vertretbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.
- (5) Im Falle einer Gruppenarbeit nach § 2 Absatz 3 kann der Habilitationsausschuß beschließen, daß die Bewerberin oder der Bewerber in einem Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses ihren bzw. seinen Anteil an der Gruppenarbeit und deren Ergebnis selbständig vertritt.
- (6) Die Entscheidung des Habilitationsausschusses über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen sind dem Fachbereichsrat zur Kennntis zu geben.

57

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Habilitationsausschuß bestellt mindestens zwei seiner Mitglieder zu Gutachterinnen oder Gutachtern für die Habilitationsleistungen. Gutachterinnen oder Gutachter sollen, soweit möglich und vertretbar, im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber bestimmt werden. Der Fachbereichsrat kann die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, beschließen.
- (2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter ist verpflichtet, unabhängig eine schriftlich begründete Bewertung nach Maßgabe der in § 2 Absätze 2, 3 und 4 genannten Anforderungen abzugeben. Jedem Mitglied des Habilitationsausschusses steht es frei, ein besonderes Gutachten zu erstellen. Darüber hinaus können an Entscheidungen über Habilitationen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem Habilitationsausschuß nicht angehören, als Ausschußmitglieder stimmberechtigt mitwirken, wenn sie ein

- eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift rechtzeitig abgegeben haben (§ 102 a Absatz 3 HmbHG). Der Zeitrahmen nach § 10 Absatz 1 dieser Ordnung ist dabei einzuhalten.
- (3) Sämtliche Gutachten sind den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen und zur Akte zu nehmen.
- (4) Erkennt der Habilitationsausschuß die schriftlichen Habilitationsleistungen nicht an, so kann er auf Antrag Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit seiner beschließen, der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Arbeit zu einer Neuformulierung von Teilen derselben zurückzugeben. Der Habilitationsausschuß teilt dem Bewerber die Gründe für die als erforderlich erachtete Uberarbeitung schriftlich mit und gibt ihm bzw. ihr Gelegenheit, hierzu binnen eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen. Auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin kann außerdem eine nicht-öffentliche Anhörung vor dem Habilitationsausschuß stattfinden, die in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten soll. Übernimmt die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit zur Neuformulierung von Teilen derselben, so ist sie dem Habilitationsausschuß binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Rückgabe der Arbeit wieder vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann diese Frist verlängern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber infolge eines nicht von ihr bzw. ihm zu verantwortenden Umstandes an ihrer Einhaltung gehindert war.
- (5) Im Falle eines Verfahrens nach Absatz 4 beschließt der Habilitationsausschuß nach der Stellungnahme und gegebenenfalls der Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers oder nach der Wiedervorlage der Arbeit erneut über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß Absatz 1. Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber bei einem Verfahren nach Absatz 4 nicht binnen eines Monats zu der ermöglichten Überarbeitung Stellung und ist diese Frist nicht gemäß Absatz 4 verlängert worden, gelten die schriftlichen Habilitationsleistungen als nicht anerkannt.
- (6) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der schriftlichen Habilitationsleistungen erstellt der Habilitationsausschuß einen Bericht über seine Entscheidung, dem die Gutachten sowie mögliche Sondergutachten beigegeben sind. Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereiches teilt dem Fachbereichsrat und der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung des Ausschusses mit. Die Berwerberin oder der Bewerber kann nach den Entscheidungen über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen die Gutachten einsehen.
- (7) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 soll innerhalb von neun Monaten, gerechnet von der Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Habilitation, vorliegen.

§8

Habilitationskolloquium

(1) Nach Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß §7 bestimmt der Habilitationsausschuß eines aus dreien von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgeschlagenen Vortragsthemen aus dem Bereich seines Habilitationsfaches für das Habilitationskolloquium (vergleiche §2 Absatz 4). Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher setzt im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt hierzu durch Anschlag ein. In der Zeit zwischen Einladung und Habilitationskolloquium ist den Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereiches Gelegenheit zu geben, in die schriftlichen Habilitationsleistungen Einsicht zu nehmen.

(2) Das Habilitationskolloquium wird von der bzw. vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet und ist öffentlich für Mitglieder des zuständigen Fachbereichs sowie für von der Sprecherin oder vom Sprecher geladene Gäste. Das Fragerecht steht den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie anderen Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereiches zu. Der Vortrag soll 30 Minuten, das Habilitationskolloquium in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten.

89

Beschlußfassung über die Anerkennung der Habilitationsleistungen

Der Habilitationsausschuß entscheidet nach dem Habilitationskolloquium und nach dem Ausschluß der Öffentlichkeit auf der Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistungen und unter Berücksichtigung des Habilitationskolloquiums mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder abschließend über die Anerkennung der Habilitationsleistungen.

§ 10

Vollzug der Habilitation

- (1) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein. Wird nach § 7 Absatz 4 der Beschluß gefaßt, die Arbeit zu einer teilweisen Neuformulierung zurückzugeben, so wird das Verfahren bis zur Wiedervorlage der Arbeit ausgesetzt.
- (2) Mit dem Beschluß gemäß § 9 ist die Habilitation vollzogen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält hierüber eine von der Sprecherin oder vom Sprecher des Fachbereiches unterschriebene und mit dem Dienstsiegel des Fachbereiches Orientalistik versehene Urkunde. Sie gibt das Fachgebiet an, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind.

\$11

Wiederholung der Habilitation

Ist die Habilitation abgelehnt worden, kann die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Habilitation einmal wiederholen. Sie bzw. er hat das Recht, eine schriftliche Habilitationsleistung, die im ersten Verfahren anerkannt worden ist, erneut zur Prüfung vorzulegen.

§ 12

Anzeige der Habilitation

Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereiches zeigt die Habilitation der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität schriftlich an.

§ 13

Pflichtexemplare bei der Veröffentlichung

Bei Veröffentlichung der Habilitationsschrift sind zwei Exemplare kostenlos dem Fachbereich zu überlassen.

\$14

Überprüfung des Verfahrens

Die Bewerberin oder der Bewerber haben das Recht, gemäß §91 Absatz 2 HmbHG eine Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen. Unberührt bleibt das

Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, gemäß §64 Absatz 5 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit §61 Widerspruch beim Fachbereichsrat einzulegen.

§ 15

Widerruf der Habilitation

Die Anerkennung der Forschungsbefähigung gemäß § 1 ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeit(en) bewirkt worden ist. Vor dem Beschluß ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, ist der bzw. dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 16

Inkrafttreten der Habilitationsordnung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Vorläufige Ordnung für die Habilitation in den Fachbereichen Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaft, Sprachwissenschaften, Geschichtswissenschaft, Kulturgeschichte und Kulturkunde, Orientalistik der Universität Hamburg vom 17. September 1969 für den Fachbereich Orientalistik außer Kraft.
- (2) Ein Habilitationsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist, wird auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung fortgeführt.

Hamburg, den 9. Dezember 1997

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 250